

Juristische Hermeneutik im Kirchenrecht (Auslegungsmethoden)

A.

Allgemeine rechtswissenschaftliche Auslegungsmethoden

I. Historische Entwicklung

Friedrich Carl von Savigny systematisiert für die Auslegung des römischen Rechts 1840 vier Auslegungsmittel (sog. „canones“):

- grammatische Auslegung,
- logische Auslegung,
- historische Auslegung und
- systematische Auslegung.

Daraus – also Savigny im wesentlichen folgend - entwickelt sich später der Kanon der sog. klassischen Auslegungsmethoden

- grammatische Auslegung
- teleologische Auslegung (im Unterschied zu Savigny)
- historische Auslegung
- systematische Auslegung

Erweiterungen dieser Auslegungsregeln bilden sich später für bestimmte Rechtsgebiete und Anwendungsfälle heraus, die den klassischen Kanon ergänzen:

- rechtsvergleichende Auslegung
- verfassungskonforme Auslegung
- richtlinienkonforme Auslegung im Europarecht
- Grundsatz der bestmöglichen Geltung des Europarecht (effet utile)

II. Kanon der Klassischen Auslegungsmethoden

Grammatische Auslegung

Interpretation der Norm ausschließlich bzw. vorrangig am Wortsinn. Bei der grammatischen Auslegung wird der Sinn einer Rechtsnorm möglichst nahe an ihrem Wortsinn festgemacht. Abgestellt wird zunächst auf die allgemein-sprachliche Bedeutung (Umgangssprache) oder – wo der allgemeine Sprachgebrauch nicht ausreicht - auch auf eine spezielle Fachsprache.

Historische Auslegung

Die historische Auslegung stellt auf den historischen Zusammenhang bei Normentstehung und den historischen Willen des Gesetzgebers ab. Sie dient zur Ermittlung des vom Gesetzgeber Gesagten oder Gewollten.

Im Unterfall der *dogmengeschichtliche Auslegung* werden bei der Sinnfestsetzung übergeordnete Gedanken von Vorläufernormen und *andere Normtexte* berücksichtigt und Entwicklungslinien der bisherigen Regelungen nachgezeichnet. Die Grenze markiert dabei das Inkrafttreten der anzuwendenden Norm.

Der Sonderfall ist die sog. *genetische Auslegung* stellt auf die in den bei der Gesetzesentstehung entstandenen Materialien sowie die parlamentarischen Beratungen ab (Gesetzesvorlagen, -begründungen, Ausschußprotokolle, Parlamentsdrucksachen, parlamentarische Redebeiträge usw.)

Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung stellt auf die Systematik der Norm im Gesamtgefüge des Rechts und innerhalb des jeweiligen Gesetzes ab.

Häufig spielt der Gedanke eine Rolle, dass die Rechtsordnung als Ganzes im Regelfall widerspruchsfrei aufgebaut ist und deshalb keine Norm in ihr einer anderen Norm widersprechen kann.

Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung stellt auf den telos (griech.), also das Ziel sowie Sinn und Zweck der auszulegenden Norm ab.

Wichtig: Nicht der subjektive Wille des Gesetzgebers ist maßgeblich, sondern der objektiv zum Ausdruck kommenden Zweck, der sich bei älteren Normen im Laufe der Zeit auch ändern kann!

III. Sonderformen der Auslegung

Verfassungskonforme Auslegung

Die Verfassung bildet national die höchste Rechtsquelle. Die Rangordnung im Recht verbietet es, dass niederrangige Normen mit der Werteordnung und den Ordnungsprinzipien des höherrangigen Grundgesetzes kollidieren. Folglich sind niederrangige Vorschriften bei verschiedenen Auslegungsvarianten stets so auszulegen, dass sie mit dem höherrangigem Recht konform gehen.

Rechtsvergleichende Auslegung

Die neuere Methodenlehre plädiert dafür, neben den klassischen vier Auslegungsmethoden die Rechtsvergleichung als fünfte Methode zu etablieren. Die Rechtsvergleichende Methode fragt danach, nach welchen Prinzipien denn in anderen Rechtsordnung (etwa in anderen Ländern, Staaten usw.) oder in anderen Rechtsgebieten entschieden wird bzw. geregelt ist.

Authentische Auslegung

Als authentische Auslegung versteht man die Auslegung einer Textstelle durch den Verfasser oder den Gesetzgeber selbst. Der Normgeber gibt also nachträglich die Auslegung vor.

Im derzeitigen staatlichen Recht problematisch und umstritten (wegen der Gewaltenteilung). Historisch aber typisch – Landesherr als Souverän war Gesetzgeber und Gerichtsherr in Einem; er konnte am konkreten Fall das Gesetz seinem Willen entsprechend auslegen.

Anwendungsfälle: Verwaltungsvorschriften; Landtagsentschließungen zur Anwendung eines bestimmten Gesetzes usw.

B.

Besonderheiten kirchenrechtlicher Auslegung

I. Übertragbarkeit allgemeiner Auslegungsregeln ?

1. Ansicht: Eigenständiger Kirchenrechtlicher Ansatz (Mindermeinung)

Begründung:

- Kirchenrecht sei ganz besonderes Recht; folglich müsste die Auslegung auch ganz eigenständigen Regeln folgen

2. Ansicht: Grundsätzliche Übertragbarkeit, aber mit Besonderheiten (herrschende Meinung)

Begründung:

- Kirchenrecht und weltliches Recht haben häufig gleiche rechtshistorische Wurzeln und weisen identische / zumindest parallele Entwicklung auf (Bsp: Landesherrliches Kirchenregiment – Staatliche Gesetze ordneten nach gleichen Prinzipien das Kirchenwesen wie auch das sonstige Allgemeinwesen)
- Auslegungsmethoden folgen Regeln der Logik und Vernunft, die unabhängig davon gelten, ob die geregelte Materie weltlichen oder kirchlichen Charakter hat
- Das Kirchenrecht wirkt in den weltlichen Bereich (in das staatliche Recht) hinein; es wird und muss also von kirchenfremden Rechtsanwendern ausgelegt und angewandt werden – praktisches Bedürfnis nach Auslegungsregeln, die auch dem Kirchenfremden bekannt und geläufig sind.

II. Besonderheiten

Bekennniskonforme / Evangeliumskonforme Interpretation

Das Recht muss so ausgelegt und angewandt werden, dass es den tragenden Glaubensgrundsätzen und dem Bekenntnis entspricht

Im katholischen (kanonischen) Recht: **Authentische Interpretation durch das Lehramt**

Die Interpretation des Rechts durch das Lehramt ist verbindlich und verdrängt somit Freiräume eigener Gesetzesinterpretation.